

Verfahrensordnung Hinweisverfahren für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Ruhrbahn GmbH

1. Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Hierzu zählen unter anderem der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne sowie der Schutz der Umwelt. Ihrer Verantwortung kommt die Ruhrbahn GmbH (Ruhrbahn) gerne nach. Um dem Anspruch gerecht zu werden, hat die Geschäftsführung der Ruhrbahn folgende Grundsatzerklärung erstellt.

Die Pflichten aus dem LkSG gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Um sicherzustellen, dass das LkSG dahingehend eingehalten wird, hat die Ruhrbahn ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Darüber können gem. der Verfahrensordnung der Ruhrbahn Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden.

2. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verfahrensordnung gilt für die Ruhrbahn GmbH (Ruhrbahn).

Ziel des Hinweisverfahrens ist es, frühzeitig auf Missstände hingewiesen zu werden, um diese möglichst vor Schadenseintritt abwenden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Hinweise können in Bezug auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden LkSG) eingereicht werden.

Die Verfahrensordnung wird in der hier vorliegenden Form auf der Internetseite der Ruhrbahn veröffentlicht und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3. Meldekanäle

Hinweise zu o.g. Themen können über das Hinweisgebersystem der Ruhrbahn abgegeben werden. Das Hinweisgebersystem ist auf der Internetseite der Ruhrbahn zu finden. Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung wird gewährleistet.

4. Ablauf Hinweisverfahren

Nach Eingang des Hinweises erfolgt zunächst eine Eingangsbestätigung, sofern der Hinweis nicht anonym erfolgt ist.

Die Ruhrbahn prüft anschließend den Hinweis und nimmt Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf. Dabei wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte und den zu erwartenden zeitlichen Rahmen informiert. Ggf. wird auf die Möglichkeit anderer

Meldekanäle hingewiesen. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung zum Ergebnis der internen Prüfung und/oder über die daraufhin ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

5. Ansprechpartner

Fragen zum Hinweisgebersystem beantwortet der Compliance-Beauftragte der Ruhrbahn.

6. Wirksamkeitskontrolle

Das Hinweisverfahren wird mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen und ggf. angepasst.

Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.

7. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

